



Anschlussnutzungsvertrag Strom für Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung

1. Anschlussnutzer:

Firma: _____
Rechtsform: _____
Registergericht: / HRegNr.: _____
Postfachanschrift: _____
Zustellanschrift Straße/Hausnummer _____
Zustellanschrift PLZ/Ort: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
Email: _____

2. Netzbetreiber:

Firma: WSW Netz GmbH
Straße/Hausnummer: Schützenstraße 34
PLZ/Ort: 42281 Wuppertal
Telefon: **+49 (0)202 75 89 73 12**
Telefax: **+49 (0)202 75 89 73 29**
Email: netzmanagement@wsw-netz.de
BDEW-Codenummer: 9900705000001
Marktstammdatenregisternummer: SNB914306944756

3. Anschlussstelle/Übergabepunkt:

Ortsangabe der elektrischen Anlage _____
(Straße, PLZ, Ort): _____
Eigentumsgrenze: _____
Messlokation (MeLo): _____
Anlage MeLo: _____
Marktlokation (MaLo): _____
Anlage MaLo: _____
Netzanschlusskapazität Bezug in kVA: _____
Netzanschlusskapazität Einspeisung in kW: _____
Spannungsebene am Netzanschlusspunkt: _____
Spannungsebene der Messung: _____
Besondere Anschlussoption (optional): _____

4. Vertragsbeginn:

Inbetriebsetzung der Anlage lt. Inbetriebsetzungsprotokoll

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Netzanschluss,
 - b) Netznutzung sowie
 - c) Belieferung mit elektrischer Energie.
- (3) Der Netzanschluss ist im Deckblatt beschrieben.
- (4) Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber,
- b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 10.06.2009 (Az.: BK6-07-002, MaBiS) und
- c) den Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Scheinleistung in kVA (Entnahmekapazität).

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt zum im Deckblatt angegebenen Datum und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,
 - a) wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b) wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist oder
 - c) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
- (4) Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4
Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 1** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)“ sowie die „Technischen Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung)“ der WSW Netz GmbH (**Anlage 2**). Diese können im Internet unter <http://www.wsw-netz.de/stromnetz/netzanschluss/> abgerufen werden.
- (2) Die **Anlagen 1 und 2** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

_____, den _____

Wuppertal, den _____

Anschlussnutzer

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel
Firmenstempel

Netzbetreiber

Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel
Firmenstempel

Anlagen:

Anlage 1: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB-Anschluss)

Anlage 2: Die „Technischen Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung)“ sind nicht beigefügt, können jedoch eingesehen werden unter: <http://www.wsw-netz.de/stromnetz/netzanschluss/>